

Vertragsbestandteil S E4.1

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden gewerblicher Risiken (BEG 2009)

Fassung April 2025

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2.1 Überschwemmung, Rückstau;
- 2.2 Erdbeben;
- 2.3 Erdsenkung, Erdbeben;
- 2.4 Schneedruck, Lawinen;
- 2.5 Vulkanausbruch;

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3 Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.1.2 Witterungsniederschläge;

3.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 3.1.1 oder Ziffer 3.1.2.

3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Erdbeben

4.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

4.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

10.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.2 – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

10.2.1 Sturmflut;

10.2.2 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (vgl. Ziffer 3).

11 Besondere Obliegenheiten

11.1 In Ergänzung der AStB 2008 hat der Versicherungsnehmer:

11.1.1 zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

11.1.2 alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

11.1.3 während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

11.1.4 nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

11.1.5 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

11.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziffer A 8 AStB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12 Wartezeit, Selbstbehalt

12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

12.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13 Kündigung

13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (vgl. Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (vgl. Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Hinweise – soweit nichts anderes vereinbart ist

Selbstbehalte

Selbstbehalt je Schadenfall zur Gewerbegebäude- und Mietverlustversicherung

10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR

Selbstbehalt je Schadenfall zur Gewerbeinhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung

10 % des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR

Haftungslimit

Je Schadenereignis und Versicherungsort die vereinbarten Versicherungssummen; bei der gleitenden Neuwertversicherung die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültigen gleitenden Neuwertfaktor.